

# Allgemeine Vertragsbedingungen für den Geschäftsbereich Rüstung und Schalung, Streif Baulogistik GmbH – Werklieferverträge, insbesondere für Sonderschalelemente

Stand: 01.11.2008

## 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Für Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
- 1.2 Etwaige eigene Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, sofern er ihnen nicht ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Ergänzungen, Änderungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 1.4 Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
- 1.5 Teillieferungen sind statthaft, soweit dadurch die vereinbarte Lieferzeit des gesamten Lieferumfanges nicht überschritten wird.
- 1.6 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.7 Falls nichts anderes vereinbart sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend.

## 2. Lieferzeit

- 2.1 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- 2.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 2.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Nettowert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffern 5 und 6 dieser Bedingungen.

## 3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Zahlungen haben, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen.
- 3.2 Sind Gegenansprüche des Auftraggebers von Auftragnehmer anerkannt bzw. sind diese gerichtlich festgestellt, so kann der Auftraggeber mit seinen Gegenansprüchen gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers aufrechnen bzw. seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten. Liegen die Fälle der Anerkennung von Gegenansprüchen durch den Auftragnehmer bzw. deren gerichtlicher Feststellung nicht vor, kann der Auftraggeber wegen seiner Gegenansprüche seine Leistungen nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie mit ihnen aufrechnen.
- 3.3 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

## 4. Gefahrübergang

- 4.1 Mit der Übergabe des Werklieferungsgegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.
- 4.2 Wird der Werklieferungsgegenstand auf Verlangen des Auftraggebers versendet, so geht mit seiner Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Versandkosten trägt. Ist der Werklieferungsgegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 4.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; hiervon sind (Euro-)Paletten, Transportbehälter und Stapelgestelle ausgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.4 Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird der Auftragnehmer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

## 5. Mängelhaftung

- 5.1 Der Auftraggeber hat den Werklieferungsgegenstand unverzüglich - spätestens innerhalb von 2 Werktagen - nach Erhalt zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln an dem Werklieferungsgegenstand muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 3 Werktagen nach Erkennbarkeit - schriftlich mitteilen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nach Ablauf von einem Jahr nach Erhalt des Werklieferungsgegenstandes ist die Rüge für nicht erkennbare Mängel ausgeschlossen. Unbeschadet dieser Regelung hat jedoch jeder Mängelanzeige stets vor den Einsatz des Werklieferungsgegenstandes zur erfolgen.
- 5.2 Die Mängelhaftungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seiner nach Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.3 Ist die Kaufsache mangelhaft, so hat der Auftragnehmer - nach seiner Wahl - den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Insbesondere in den folgenden Fällen wird vom Auftragnehmer keine Gewähr übernommen:
  - natürliche Abnutzung,
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
  - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung/-nahme durch den Auftraggeber oder Dritte,
  - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Werklieferungsgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf vorliegende Betriebsanweisungen,
  - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschstoffe.
- 5.5 Soweit dem Werklieferungsgegenstand eine garantierte Beschaffenheit fehlt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.6 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 5.7 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einschließlich der Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 5.8 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.9 Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung im Fall einer Garantiezusage durch den Auftragnehmer sowie im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- 5.10 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet der Auftragnehmer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Werklieferungsgegenstand selbst entstanden sind.
- 5.11 Alle Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welcher Sach- und Rechtsgründen – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 5.5, 5.6, 5.7, 5.8, 5.9 sowie nach Ziffer 6.1 gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Gegenstände, die gemäß ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- 5.12 Gebrauchte Sachen werden verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung, es sei denn, es liegen arglistig verschwiegene Mängel vor oder eine Garantiezusage seitens des Verkäufers oder ein Verstoß gegen Rechte Dritter. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## 6. Sonstige Schadenersatzansprüche

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 2.3 und 5 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen einer vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzung, wegen Verzug oder wegen einer unerlaubten Handlung.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für den Geschäftsbereich Rüstung und Schalung, Streif Baulogistik GmbH – Werklieferverträge, insbesondere für Sonderschalelemente

Stand: 01.11.2008

## 7. Höhere Gewalt

- 7.1 Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann – gleich, ob in dem Werk des Auftragnehmers oder im Werk seines Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angeführten Umstände die Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von der Leistungspflicht frei.
- 7.2 Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferungspflicht in angemessenem Umfang. Wenn die Leistung unmöglich wird, wird der Auftragnehmer von der Leistungspflicht frei.
- 7.3 Verlängert sich in den obengenannten Fällen die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers.
- 7.4 Auf die hier genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer jedoch nur berufen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, benachrichtigt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Werkliefergegenstand (Vorbehaltsgegenstand) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Auftragnehmer.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Vorbehaltsgegenstandes durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor.
- 8.3 Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes tritt der Auftraggeber schon jetzt an dem Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Auftragnehmer zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 8.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in den Vorbehaltsgegenstand hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, den Auftragnehmer die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer etwaige entstandene Rückschaffungskosten ebenfalls vom Auftraggeber zu erstatten.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Werkliefergegenstand geltend machen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon per Einschreiben zu benachrichtigen.
- 8.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die dem Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.
- 8.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung ausreichend zu sichern.
- 8.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Vorbehaltsgegenstand erforderlich werden, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

## 9. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand -auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach Wahl des Auftragnehmers entweder sein Hauptsitz (Essen) oder der Sitz einer zum Vertragsschluss bestehenden Niederlassungen des Auftragnehmers.

## 10. Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.